

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 14.07.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Olsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (nachfolgend OGS genannt) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
2. Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Anmeldung / Teilnahme

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger. Die Anmeldefrist endet zum 15.02. des jeweiligen Jahres. Die Vertragslaufzeit beträgt regelmäßig ein Schuljahr und endet zum Ablauf des Schuljahres automatisch. Etwaige weitere Vereinbarungen regeln sich über den entsprechenden Elternvertrag mit dem Kooperationspartner der OGS.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen innerhalb der Stadt Olsberg und Schulen der Sekundarstufe I.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein jahrgangsweise aufwachsender Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter und Aufnahme in die OGS. Dieser Anspruch gilt zunächst für die Erstklässlerinnen und Erstklässler zum Schuljahr 2026/2027

und wird schrittweise bis zum Schuljahr 2029/2030 ausgebaut. Für Kinder, die zunächst keinen gesetzlichen Anspruch haben, erfolgt die Platzvergabe in der Übergangszeit gemäß der Entscheidung nach § 2 Nr. 2.

§ 3

Abmeldung / Ausschluss

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das KindDie außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich beim Sekretariat der Schule.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger.
4. Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der OGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.

§ 4

Beitragspflichtige

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 5

Umfang der Beitragspflicht

1. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird.
2. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

4. Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren, gemäß der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung, beige-trieben.
5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot der OGS der Stadt Olsberg, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der OGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

§ 6

Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung erfolgt, wenn ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht und der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist als der Beitrag für die OGS. Eine Beitragsbefreiung erfolgt ebenfalls, wenn für das Kind welches eine Kindertagesstätte besucht, nach Regelungen des Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) bzw. des KiBiz-Änderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Beitragsfreiheit besteht.

Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten.

§ 7

Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge für Empfängerinnen und Empfänger von

- Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII - Grundsicherung
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II - Grundsicherungsgeld
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz - Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag. Nach dem Bundeskindergeldgesetzes

werden Empfängerinnen und Empfänger für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von einer Beitragspflicht befreit.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

1. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen. Der Einkommensbegriff ist in § 10 dieser Satzung definiert.

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 17.000,00 €	13,00 €	156,00 €
bis 25.000,00 €	29,00 €	348,00 €
bis 37.000,00 €	59,00 €	708,00 €
bis 49.000,00 €	89,00 €	1.068,00 €
bis 61.000,00 €	112,00 €	1.344,00 €
bis 73.000,00 €	132,00 €	1.584,00 €
bis 85.000,00 €	147,00 €	1.764,00 €
bis 97.000,00 €	165,00 €	1.980,00 €
bis 109.000,00 €	185,00 €	2.220,00 €
über 109.000,00 €	197,00 €	2.364,00 €

2. Im Fall des § 4 Satz 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 9

Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Olsberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 8 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000,00 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 10

Einkommensbegriff

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuer-freie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (ElterngeldPlus) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 11

Maßgeblicher Einkommens- / Bezugszeitraum

1. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf

Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

2. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2006 außer Kraft.